

Geänderte Zuzahlungsbeträge für physikalisch-medizinische Leistungen ab 01.04.2024

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat uns mitgeteilt, dass sich zum **01.04.2024** die Zuzahlungsbeträge für physikalisch-medizinische Leistungen **bei Erbringung in der eigenen Praxis** ändern. Betroffen sind die Zuzahlungen **für Massagen, Bäder und Krankengymnastik**, die als Bestandteil der ärztlichen Behandlung erbracht werden.

Es gelten ab dem 01.04.2024 einheitliche Zuzahlungen für Primärkassen und Ersatzkassen.

GOP	Zuzahlung je abgerechneter GOP
	gültig ab 01.04.2024
30400	2,03 €
30402	3,17 €
30410	2,78 €
30411	1,24 €
30420	2,78 €
30421	1,24 €

Nach wie vor gilt:

Die vorgenannten Leistungen sind bei **zuzahlungsbefreiten** Versicherten mit „**A**“ zu kennzeichnen (z. B. **30420A**).

Für alle Patienten, die **keiner** Zuzahlungsbefreiung unterliegen, ist der Zuzahlungsbetrag **in der Praxis vom Patienten abzufordern**. Die entsprechende Gebührenordnungsposition (GOP) wird ohne Buchstabenzusatz abgerechnet.

Zusätzlich zu der abgerechneten Grundposition kennzeichnet die KV Thüringen im Honorarbescheid den Zuzahlungsbetrag anhand der GOP mit "**Z**".

Achtung!

Für die Erbringung der oben genannten Leistungen in der eigenen Arztpraxis, d. h. keine Leistungserbringung durch Verordnung (Muster 13), ist vom Patienten keine zusätzliche Zuzahlung in Höhe von 10,00 € zu erheben.